

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
2 illustr. Beilagen) in der
Expedition, bei unsern Bo-
sten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

N^o 61.

43. Jahrgang.

Sonnabend, den 23. Mai

1896.

Zum Pfingstfeste.

Pfingsten, Pfingsten, hörst Du's frohlocken
Kings durch die Lande mit jubelnder Lust,
Wenn Dich die Erde beim Klange der Glocken
Schnuchtsvoll drückt an die klopfende Brust?
Siehst Du die Palme und Blättchen sich neigen,
Funfelnde Tropfen im lichten Gewand,
Hörst das Klüstern in rauschenden Zweigen:
„Pfingsten, Pfingsten, willkommen im Land!“

Siehe, schon winkt Du mit schwankeuden Maie,
Klopft an der Menschen verborgenstes Haus,
Lockt sie zu fröhlichem Wandern im Freien
Zaubergeräusch, in Schaaren hinaus.
Doch auf den Bergen, im lauschigen Thale,
Dort an des Silberbachs blühendem Rand,
Klingt es helljauchzend unzählige Male:
„Pfingsten, Pfingsten, willkommen im Land!“

Aber daheim auch der Kranken und Armen
Denkst Du mit mildem, erbarmendem Sinn,
Sendest die Lüfte, die schmeichelnden, warmen,
Freude erweckend zu ihnen auch hin;
Und auf so Manches blutende Wunde
Legst Du sanft tröstend die heilende Hand,
Trägt auch zu ihm die belebende Kunde:
„Pfingsten, Pfingsten ist's draußen im Land!“

Doch nicht nur draußen, auch drinnen im Herzen
Zeige, o herrliches Fest, Deine Macht,
Hier auch entzünde die leuchtenden Kerzen,
Von dem Geiste der Liebe entfacht!

Dah wir in Eintracht und lieblichem Frieden
Wandeln und leben, vom Bruderhaß frei,
Dah es nicht jezt nur, nein, immer hinieden
Pfingsten, Pfingsten auf Erden nun sei!

Erlass,

das diesjährige Aushebungsgeschäft in den Aushebungsbezirken
Schneeberg und Schwarzenberg betr.

Nach dem von der Königlichen Obererfahungskommission im Bezirke der VI. Infan-
teriebrigade Nr. 64 aufgestellten Geschäfts- und Reisepläne findet die diesjährige Aus-
hebung der Militärpflichtigen

1) im Aushebungsbezirk Schneeberg

a) in Schneeberg am 27. und 28. Mai

im Gasthofe Stadt Leipzig,

b) in Aue am 29., 30. Mai, 1. und 2. Juni

im Gasthofe zum blauen Engel,

2) im Aushebungsbezirk Schwarzenberg

am 3., 4. und 5. Juni

im Bade Ottenstein

an sämtlichen Tagen von Vormittags 9 Uhr an statt.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zur Aushebung zu stellen haben,
werden durch ihre Ortsbehörden noch besondere Ordres erhalten und haben sich zur
Vermeidung der in § 33 des Reichsmilitärstrafgesetzes vom 2. Mai 1874 angedrohten
Strafen und Verluste an den in diesen Ordres angegebenen Tagen und Stunden vor
der Königlichen Obererfahungskommission einzufinden.

Die beorderten Mannschaften haben zur Vermeidung einer Geldstrafe von
3 Mark ihre Ordres und Loosungsscheine mitzubringen und dieselben auf Er-
fordern abzugeben.

Bei der Aushebung sind nur solche Anträge auf Zurückstellung zulässig,
deren Veranlassung erst nach Beendigung des diesjährigen Musterungsgeschäfts
entstanden sind und welche spätestens im Aushebungstermine angebracht und be-
scheinigt werden.

Dafern Zurückstellungsanträge auf Grund von § 32, a und b der Wehrordnung
angebracht werden, haben sich diejenigen Personen, deren Erwerbs- beziehent-
lich Arbeits- und Aufzuchtunfähigkeit behauptet wird, gemäß § 63 Nr. 7
Abs. 4 und § 33 Nr. 5 der Wehrordnung im Aushebungstermine persönlich
mit einzufinden, während etwa vorgelegte Urkunden obrigkeitlich beglaubigt sein
müssen. (§ 65, a der Wehrordnung.)

Die Herren Stammrollenführer haben nach §§ 63, a und 70, a der Wehrordnung
in den Aushebungsterminen sich einzufinden und die Stammrollen mitzubringen.

An- und Abmeldungen Militärpflichtiger sind mittels Stammrollenaus-
zugs und beziehentlich unter Beifügung des Loosungsscheins umgehend anher an-
zugeben.

Schwarzenberg, am 7. Mai 1896.

Der Civilvorsitzende der Königlichen Erfahungskommission in den
Aushebungsbezirken Schneeberg und Schwarzenberg.

Hr. v. Wirsing.

Püschel.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und der dazu ergangenen Aus-
führungsverordnung vom 20. März 1875, sowie der weiteren Vorschriften hierzu vom
10. Mai 1886 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die unentgelt-
lichen öffentlichen Impfungen in diesem Jahre in der Turnhalle hier selbst
stattfinden, und zwar in nachstehender Reihenfolge:

1. Zur Erst-Impfung kommen

Mittwoch, den 3. Juni 1896, Nachmittags 3 Uhr

diejenigen impflichen Kinder, deren Namen mit A bis N,

Pfingsten.

Schmücket das Fest mit Maie! Gottes herrliche Natur
macht es uns doch vor. Sie kleidet sich selber in liches
Grün. Mit bunten Blütenperlen ist ihr Gewand besät.
Im Feierkleid hält sie das Fest des Geistes. Und mit hellem
Jubelgesang. Mit tausend Zungen jauchzt sie Freude und
Lob zum Himmel.

Wunderbare Kraft, die das Sterblichkeid der Erde in ihr
Hochzeitskleid umarbeitet! Wunderbare Kraft, die Tod in
Leben, Debe in Frische, Kälte in Wärme wandelt! Wunder-
bare Kraft, die im dunklen Erdenhohle das Samenorn

sterben u. auferstehen läßt! Wunderbare Kraft, deren Wellen-
schläge auch das Menschenherz mit Lust und Freude über-
schütten! Samenkraft, Erdkraft, Frühlingskraft ist es.

Mehr aber als Sonne und Erde und Frühling ist der
Geist, der heilige Gottesgeist. Wunderbarer ist seine Kraft.
Der schmilzt mit seiner Sonnenwärme die Rinde vom Men-
schenherz. Steinige Alltagsorgen, Scherben von Erdenlust
und Sinnenfreude, der Sumpfsoden der Trägheit und Gleich-
giltigkeit, Städen von Haß und Neid sind zusammengefroren
in der eisigen Kälte des Hochmuthes u. Unglaubens. Diese
Rinde löst seine Frühlingssonne. Die sprengt nicht der weiche
Lenzeshauch der reinen Poesie: „Erwach', erwach', o Menschen-

Kind, daß dich der Lenz nicht schlafend find'!“ Diese Rinde
um das Herz macht nicht das rothe Gold, nicht der Strahl
ernster Wissenschaft kersten. Diese Rinde sprengt nur der
Geist der Pfingsten. Der hebt die Sorgenheine. Leben und
Begeisterung regen sich, wo seine Sonne scheint. Hoffnung
und Freude zieht mit ihm ein. Blumen heiligen Friedens
erblühen unter seinem Wehen. Alle dunklen Mächte sterben.
Neues Frühlingsleben erwacht. O komm' du Geist der Kraft!
Schmüde unser Herz mit Maie des Himmels!

Komm' du Geist der Liebe! Strahlend in Liebeswerben
läßt die Sonne die kräutliche Erde aus dem Schlafe wach.
Leise klingt auch durch das Menschenherz ein liebliches Geläut

Donnerstag, den 4. Juni 1896, Nachmittags 3 Uhr

diejenigen, deren Namen mit O bis Z anfangen.

Impfpflichtig sind alle diejenigen Kinder, welche

a) im Jahre 1895 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse
die natürlichen Blattern überstanden haben;

b) in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt
haben oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung vorläufig
befreit oder in den beiden letzten Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind.

Sämmtliche zur Erst-Impfung gekommenen Kinder sind

Mittwoch, den 10. Juni 1896, Nachmittags 3 Uhr

zur Nachschau vorzustellen.

II. Die Wiederimpfung (nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre) erfolgt

Sonnabend, den 6. Juni 1896, Nachmittags 3 Uhr

für diejenigen Kinder, welche

a) im Jahre 1884 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse
in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder
mit Erfolg geimpft worden sind;

b) in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht
genügt haben oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wiederimpfung
vorläufig befreit oder in den letzten Jahren erfolglos wiedergeimpft
worden sind.

Zur Nachschau sind diese Kinder

Sonnabend, den 13. Juni 1896, Nachmittags 3 Uhr

vorzustellen.

Die Impfungen werden vom Impfarzt Herrn Dr. med. Schlammer hier vor-
genommen.

Besondere Bestellzettel werden nicht ausgegeben.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit
reinen Kleidern gebracht werden.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder werden hierdurch unter Hinweis auf die
in § 14 Absatz 2 des Reichsimpfgesetzes angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren
unter Ia und b bezeichneten impflichen Kindern oder Pflegebefohlenen in den an-
beraumten Impfterminen zu erscheinen und die geimpften Kinder zur festgesetzten Zeit
zur Nachschau zu bringen.

Es ist Jedermann freigestellt, die Erst- oder Wiederimpfung der Kinder durch
Privatärzte bewirken zu lassen. In diesem Falle sind jedoch die Eltern, Pflege-
eltern und Vormünder verpflichtet, bis Ende September laufenden Jahres
mittels der vorgeschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen, daß die Imp-
fung ihrer Kinder erfolgt ist, oder aus welchem gesetzlichen Grunde sie zu unterbleiben
hatte. Diejenigen, welche die Führung dieses Nachweises unterlassen, werden mit
Geldstrafe bis zu 20 Mark und diejenigen, deren Kinder oder Pflegebefohlenen
ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung ganz ent-
zogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu
3 Tagen bestraft.

Eibenstock, den 12. Mai 1896.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Graupner.

Eibenstocker Revier.

Bekanntmachung.

Die Abgabe von Pfingstmalen erfolgt Sonnabend, den 23. Mai, Nach-
mittags 2 Uhr in Ath. 69 oberhalb des Siechhauses.

Die Revierverwaltung.